

Erscheint täglich, mit Ausnahme
der Tage nach Sonn- u. Feiertagen.

Pränumerationspreis:

in loco:
Ganzjährig . . . 10 fl. — fr.
Halbjährig . . . 5 „ — „
Vierteljährig . . . 2 „ 50 „
Monatlich . . . — „ 85 „
Mit Zustellung in's
Haus, monatlich 1 „ — „
Einzeln. Nummern 5 fr.

Mit Postversendung:

in Inland:
Ganzjährig . . . 7 fl. — fr.
Halbjährig . . . 3 „ 50 „
Vierteljährig . . . 2 „ — „
in Ausland:
Ganzjährig . . . 9 fl. — fr.
Halbjährig . . . 4 „ 50 „
Vierteljährig . . . 2 „ — „

Für die Redaction verantwortlich:
Adolf Reissenberger.

Manuscripte werden nicht zurück-
genommen; unautorisierte Belege nicht an-
genommen.

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Inserate
werden in der Administration
dieses Blattes (Wintergasse 9)
angenommen;
ferner bei den Annoncen-Expediti-
onen: in Budapest: Haasen-
stein & Vogler, A. V. Gold-
berger, in Wien: A. Oppelik,
Haasenstein & Vogler, in
Mosca, M. Dukes, H. Schallik,
J. Danneberg; in Berlin,
Hamburg, Paris: Haasen-
stein & Vogler; in Frankfurt a.M.:
Haasenstein & Vogler, G. L.
Daube & Co.

Anfertigungspreis:
Der Raum einer einseitigen
Garmondzeile kostet beim ein-
maligen Einrücken 7 fr., das
zweite Mal 6 fr., das dritte Mal
5 fr. 3. B., ercl. der Stempel-
gebühr à 30 fr.

Official-Abonnements-Bureau: In Adelsbach bei J. Hedrich's Erben, Buchbändler; in Altbach bei Herrn Josef Wagner, Kaufmann; in Klausenburg bei Herrn Johann Stein, Buchbändler; in Blak bei Herrn M. Haupt, Buchbändler; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Zeidner, Buchbändler; in loco, Unterstadt bei Herrn Ludwig Kurovsky, Kaufmann, Schmiedgasse Nr. 17, woselbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 22.

Hermannstadt, Sonntag den 28. Januar 1894.

110. Jahrgang.

Das landwirthschaftliche Grundgesetz.

Am 26. d. nahm der gegenwärtige Reichstag den vierten legis-
latorischen Entwurf in verfassungsmäßiger Verhandlung, der ein schönere
Zeugnis dafür liefert, daß die jetzige Gesetzgebung den landwirthschaftlichen
Interessen volle Würdigung angedeihen läßt, beziehentlich daß unter Acker-
bauministerium diesen wichtigen Interessen Geltung zu verschaffen trachtet.

Die Gesetze über den Wein, die Theilregulirung und die Colonisation
heilen viele alte Uebel. Auf sämmtlich diese des landwirthschaftlichen
Lebens erstreckt seine wohlthätige Wirkung das *causorator*, welches unter dem
Titel des Gesetzentwurfes über die Landwirtschaft und Feldpolizei zu ge-
setzlicher Kraft erwachsen soll.

Fünf Jahre sind es, seit die Vorarbeiten zu diesem Entwurfe in
Angriff genommen wurden, und zwar zu dreifachen Zwecken. Für die
polizeilichen Verfügungen des veralteten IX. Gesetzartikels vom Jahre
1840 mußte Ersatz geboten werden; zahlreiche, durch das fortschreitende
wirthschaftliche Leben sich ergebende Fragen mußten gelöst werden; schließlich
mußten die Grundlagen für eine auf die Entwicklung des wirthschaftlichen
Lebens gerichtete, den Anforderungen der modernen wirthschaftlichen Lage
Rechnung tragende, gesunde, kräftige Thätigkeit der Verwaltung auf diesem
Gebiete gefordert werden.

Dieses legislatorische Werk hatte während der verfloffenen fünf Jahre
die Probe zahlreicher Besprechungen zu bestehen. Nicht nur die eigens
einberufenen Fachconferenzen, sondern sämmtliche Jurisdictionen und land-
wirthschaftlichen Vereine haben ihr Gutachten darüber abgegeben; es hat
die eingehende Erörterung des reichstäglichen Sachausschusses passirt. Seine
Verfügungen kennt nunmehr das ganze Land. Die früher aufgetauchten
Meinungsverschiedenheiten haben sich bloß auf Details bezogen; nun kann
mit Verabfolgung gesagt werden, daß der Entwurf in einer Weise verfaßt
ist, daß er dem vorgesezten dreifachen Zwecke glücklich entspricht.

Die Durchführung der einzelnen Verfügungen der Vorlage, wie bei-
spielsweise die Bestimmungen betreffend die Viehzucht, Bepflanzung, Weide,
Feldwege-Ordnung wird eine Arbeit von vielen Jahren erheischen, bedeuten
doch diese Verfügungen die Modernisirung des ganzen Bildes unserer wirth-
schaftlichen Kultur; ihre Wirkung wird sich also nur nach einer gewissen
Zeit fühlbar machen.

Dagegen enthält die Vorlage mehrere Verfügungen, nach deren so-
fortigem Innebetreten das landwirthschaftliche Leben von zahlreichen Fesseln
wird befreit werden.

Als solche sind vor allen anderen die streng genommenen feldpolizeilichen
Verfügungen zu betrachten. In Folge der Veraltung des IX. Gesetzartikels
vom Jahre 1840 und dessen durch spätere Gesetze ohne Erfolg erfolgte
Außerkräftigung war eine feldpolizeiliche Uebertretungen nicht präcis
festgestellt worden. Die Klage des beschädigten Landwirthes gerieth oft vor
eine Instanz von unsicherer Kompetenz, oft hatte sie ein strafrechtliches
Verfahren zur Folge, oft wurde sie für zur Erledigung unfähig erklärt.
Die Klage des geschädigten Landwirthes verursachte zumeist nur Kosten,
Züverlufst und Ärger, brachte nur äußerst selten die gewünschte Genug-
thuung und Entschädigung und letztere oft nur in dem Maße, daß sie
bedeutend weniger werth war, als die darauf verwendeten Kosten und Mühen.

Das Eigenthum im Freien wird fortan unter dem Schutze klarer
Strafbestimmungen und bezeichneter Behörden stehen; da ferner nach In-
krafttreten des vorliegenden Gesetzes jede Gemeinde zur Anstellung der er-
forderlichen Anzahl von ständigen, in Eid genommenen feldpolizeilichen
Organen verpflichtet sein wird, so wird dadurch auch der wirksame und
unmittelbare Schutz gesichert sein.

Schließlich bietet die Vorlage noch das Mittel, daß die in Folge
der Verhältnisse auf eine einseitige, oder gar auf ungetheiltem Besitz
zu führende Bewirthschaftung angewiesenen Grundbesitzer sich organisiren
können und dieserweise bei Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten nicht
die um das Wohl der Andern sich kümmernde Willkür Einzelner,
sondern der durch die Mehrheit ausgedrückte Wille zur Geltung gelange.
Diese Maßnahme wird für die Gegenden mit gegenwärtig noch unregelmäßigem
Besitzverhältnissen ein wahrer Segen sein.

Ohne uns in weitere Einzelheiten einzulassen, betonen wir, daß sich
aus den Hauptzügen der Vorlage die Befriedigung eines allgemein gefühlten
Bedürfnisses ergibt.

Graf Andreas Bethlen hat mit dieser Vorlage wieder ein Werk
vollendet, für welches ihm von Seiten des gesammten landwirthschaftstreibenden
Publicums Anerkennung und Dank gebührt.

Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 27. Januar.

Die zur Vorberathung des Gesetzentwurfes über das Verfahren
in Ehefachen einberufenen Sachverständigen wird schon in den nächsten Tagen
ihre Arbeit beendigen. Der erwähnte Gesetzentwurf, in welchem die in
dem Gesetze über das Eherecht niedergelegten Principien bereits zur Geltung
kommen, hat andererseits auch das Gesetz über das Summarverfahren zum
Sintergrund.

Das Verfahren, welches in sechszig und elfen Paragraphen ge-
regelt wird, faßt selbstverständlich schon die Mitwirkung des Staats-
anwalts bei Ehecheidungs-Angelegenheiten u. s. w. in's Auge. Wobei die
vermögensrechtlichen Fragen, insoweit dieselben nicht ganz geringfügiger
Art sind, auf den ordentlichen civilrechtlichen Weg verwiesen werden.
Der Proceß selbst ist ein mündlicher, doch beruht er auf dem inquisitorischen
Princip und wird vom Gerichtshofe in diesem Sinne vorbereitet. Nach
der endgiltigen Legirung wird der Gesetzentwurf im Hause vielleicht schon zu
Beginn der Verhandlung der Eherechts-Vorlage eingereicht werden.

Aus Bukarest wird dem „P. B.“ vom 23. d. geschrieben: „Die
liberale Opposition rüft sich zu dem letzten Kampfe, den sie in dieser
Session gegen die Regierung noch zu führen beabsichtigt und als Object
dieselben hat sie sich den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn
ausgewählt, der zu seiner endgiltigen Genehmigung selbstverständlich der
Zustimmung der Kammer bedürfen wird. Die Regierung hat ihren festen
Standpunkt in der Sache gewährt. Der von ihr festgesetzte Generaltarif
bedeutet ihr letztes Wort in der Frage der Zugeständnisse auf industriellem
Gebiete.“

Das Hauptinteresse des Landes ist an die Erleichterung der Vieh-
ausfuhr geknüpft und die Regierung hofft über diesen wichtigen Punkt mit
Oesterreich-Ungarn zu einer Verständigung zu gelangen. Die Agitation der
Opposition wirkt im höchsten Maße fördernd und die Interessen des Landes
gefährdend, denn sie verquilt die Frage des Handelsvertrages mit der so-
genannten siebenbürgischen Frage. Das sollten die Herren doch wohl ein-

sehen, daß dies gerade derjenige Standpunkt ist, von dem aus für die
Interessen Rumäniens absolut nichts zu erreichen wäre. Minister Lahovary
hat bekanntermaßen vor Kurzem im Senate in eindringlicher Weise aus-
einandergesetzt, daß die Verhältnisse Siebenbürgens eine durchaus interne
Angelegenheit des Königreiches Ungarn bilden und daß es eine politische
Thorheit und ein bedenklicher Fehler Rumäniens wäre, sich in diese Dinge
zu mischen. Die Herren von der Opposition schlagen jedoch diese ernste
Mahnung in den Wind. Indem sie die Politik des Irredentismus auf
ihre Programme stellen, setzen sie sich dem berechtigten Vorwurfe aus, den
sie früher unbegründeterweise den Conservativen zugeschiebert haben, dem
Vorwurfe, in Rumänien russische Politik zu machen. Auf eine Unter-
stützung von Seite Rußlands haben sie gleichwohl nicht zu rechnen. Das
officielle Rußland ist nach dem Willen des Czars friedlich gesinnt und
widerstrebt jeder agitatorischen Richtung, und was die panslavistischen
Comités betrifft, so ist es wahrlich von rumänischen Standpunkte nicht nur
kein Verdienst, sondern geradezu ein Verbrechen, ihnen zu Gefallen zu
handeln; denn die Ziele dieser panslavistischen Comités gehen nicht auf die
Förderung, sondern geradezu auf die Schädigung der rumänischen National-
interessen aus.“

Der Justizauschuss des ungarischen Abgeordnetenhauses hat die Vor-
berathung des wichtigsten Theiles der kirchenpolitischen Vorlagen, des Ehe-
rechtes nämlich, beendet und ein aus je drei Mitgliedern der Mehrheit und
der äußersten Linken zusammengesetztes Subcomité mit der Abfassung des
Berichtes beauftragt. Das Ministerium Bekere scheint bemüht, die Ent-
scheidung im Plenum möglichst zu beschleunigen, um den außerparlamentarischen
Agitationen ein Ziel zu setzen, welche nur aufregend und verbitternd auf
das Volksgemüth einwirken müssen.

In der Form einer Polemik mit „Magyar Allam“ veröffentlicht
Dochant-Pfarrer Moriz Wosinsky eine neue Erklärung. In der-
selben verweist er zunächst darauf, daß zwischen der in seinen Händen be-
findlichen Depesche des Grafen Ferdinand Tichy und dem in den Blättern
veröffentlichten Texte des Telegramms in Betreff einzelner Worte und Buch-
staben Abweichungen bestehen. Dann erwähnt Seine Hochwürden des
interessanten Umstandes, daß der Abgeordnete Stefan Vajay sich seit
einigen Tagen im Dechanats-Districte Wosinsky's aufhält, um die Geistesfreiheit
dieselben aufzuheben. Für den 23. d. hat er dieselben zu einer Conferenz
in das Haus des Katakaber Pfarrers Anderle geladen, um — wie er sagte —
zu erfahren, „wer der Schutz sei“. Dochant Wosinsky erklärt ferner, er
werde gegen „Magyar Allam“ einen Proceß anstrengen, wenn dieses
Blatt seine gegen ihn vorgebrachten Verleumdungen nicht zurücknehmen
werde. Den Rath dieses Blattes, daß er seine kirchlichen Aemter nieder-
legen möge, wird er befolgen; er wartet damit aber, bis ihm die competente
kirchliche Oberbehörde Satisfaction gegeben haben wird.

Das große Ereigniß in Deutschland, die Ausöhnung des Kaisers mit
seinem verabschiedeten Kanzler, hat, wie vorhergesehen war, elektrisirend
auf die Geister eingewirkt. Allgemein offenbart sich ein Gefühl freudiger
Genugthuung, sowie begeisterte Anerkennung für die Hochherzigkeit des
Monarchen. Ebenso allgemein tritt auch die Uebersetzung zu Tage, daß
die Ausöhnung keinerlei politische Folgen nach sich ziehen werde und die
Rückkehr des Fürsten Bismarck zur Macht ein Ding der Unmöglichkeit sei.
Nicht einmal den Ambitionen des Grafen Herbert dürften, nach überein-
stimmender Ansicht aller politisch einsichtigen Kreise, aus der Veröhnung
seines Vaters mit dem Kaiser irgend welche Chancen erwachsen. Es wird
in dieser Hinsicht auf ein Symptom hingewiesen, welches dieser Schritt in
der That einen starken Halt bietet. Das ist die Thatfache, daß Kaiser
Wilhelm von seinem Veröhnungsbrief vor der Abendung dem General
Caprivi, sowie dem Staatssecretär v. Marjchall hat Kenntniß gegeben.

Feuilleton.

Irthümer.

Erzählung von F. Arnefeldt.
(26. Fortsetzung.)

„Er fühlt es, wie der Boden unter seinen Füßen schwankt, und
taucht nach einem Stützpunkt, um sich festzuhalten.“ fuhr er in seinem
Selbstgespräch fort, „aber es wird ihm nicht gelingen. Die Untersuchung
ist ihrem Abschluß nahe und das Material häuft sich; es so zu gruppiren,
daß auch der geschickteste Verteidiger die Geschworenen zu keinem frei-
sprechenden Verdict bestimmen kann, wird keine allzu schwere Aufgabe sein.“

Die Verhöre mit den Zeugen gaben dem Amtsrichter allerdings Be-
rechtigung zu einer solchen Erwartung.
Die Aussagen der Letten'schen Dienstleute lauteten mehr und mehr zu
Ungunsten des Angeklügten. Jeder von ihnen besann sich jetzt auf kleine
Vorfälle, aus denen hervorging, daß Bodmer Adelheid von Letten seit ihrer
Verlobung planmäßig verfolgt hatte, daß sie Furcht vor ihm gehabt und
sich wie in seinem Banne befunden habe.

Alle diese Zeugnisse meinten im guten Glauben zu sprechen und wußten
nicht, daß sie sich selbst unter einem Banne befanden, nämlich unter dem
des Verleumtens von Letten, der in wiederholten Gesprächen mit ihnen sie,
ohne daß sie es merkten, ganz für seine Auffassung gewann. Er selbst aber
war weit davon entfernt, zu ahnen, daß er sich völlig zum Sprachrohr
des Mittmeisters von Warnbeck machte, der ihn gewissermaßen als Sturmbock
vorfuhr.

Während der Lieutenant es mit aller Entschiedenheit aussprach, daß
Bodmer seine Schwelger ermordebt hätte, weil diese ihm zuerst Hoffnungen
gegeben, dann aber seine Liebe verschmäht habe und die Braut des Mit-
tmeisters von Warnbeck geworden sei, hielt dieser sich kluglich zurück und
erzählte nur immer wieder, wie glücklich Adelheid während ihres Braut-

standes gewesen, und daß das einzige Wöllchen an ihrem Himmel ihre eigen-
thümliche Angst vor dem Hauslehrer gemein sei, welcher er unglücklicher-
weise nicht die ihr gebührende Wichtigkeit beigelegt hatte.

„Mir wäre es lieber, dieser unglückliche Proceß brauchte nicht die
ganze Provinz in Aufregung zu versetzen und Lesefutter für die Zeitungen
abzugeben,“ pflegte er zu wiederholen. „Es ist mir auch nicht um die
Verurteilung des Schuldigen zu thun. Meinethwegen hätte er nach Amerika
oder wohin er sonst gewollt hätte, entkommen können; der gerechten Ver-
urteilung würde er doch nicht entgangen sein. Aber ich darf es nicht dulden,
daß meine geliebte, engelreine Braut noch im Grabe als Selbstmörderin
verunglimpft werde; um das zu verhindern, nehme ich das Schwerste auf
mich.“

Wie edel klang eine solche Sprache gegen die Verdächtigungen, welche
sich Bodmer soeben gegen die Todte erlaubt hatte. Des Amtsrichters Ent-
rückung gegen den Letzteren steigerte sich, als er Beides in Gedanken mit
einander verglich, und als ihm jetzt Warnbeck gemeldet wurde, der sehr
häufig zu ihm kam, um sich nach dem Fortgange der Untersuchung zu
erkundigen, ließ er sich in seiner Empörung verleiten, diesen mit des Ge-
fangenen letzter Aussage bekannt zu machen.

Der Mittmeister fuhr sichtlich zusammen. Röthe und Blässe wechselten
auf seinem Gesicht, er nagte an seinem Schnurrbart und fand mehrere
Minuten keine Worte, sich über das Gehörte auszulassen; endlich gewann
er seine Haltung wieder und sagte achselzuckend:

„Dichtung und Wahrheit! Wenn es noch etwas Schändlicheres geben
könnte, als die That, so ist es diese Verunglimpfung meiner armen Adelheid,
die so gern an meiner Seite gelebt hätte, die er aus dem vollen Glück
gerissen hat! Aber ein Gutes hat diese Aussage doch, sie enthält ein volles
Eingeständniß.“

„Wie meinen Sie das?“ fragte der Untersuchungsrichter.
„Man sagt, daß eine unübersehbare Nacht Mörder immer wieder
nach dem Orte treibe, wo sie die That begangen haben,“ fuhr der Mit-
tmeister fort, „und so scheint auch ein innerer Zwang hier den Schuldigen
genötigt zu haben, zu schilbern, wie er bei der Ausführung seiner That

zu Werke gegangen ist; aber er läßt sein Opfer alle diese Kunstgriffe aus-
führen.“

„So ist es!“ stimmte Florede lehaft zu. „Er selbst spinnt jetzt
das Netz, in welchem er sich fangen muß.“

„Ich werde sorgen, daß es immer enger und unzerreißbarer werde,“
gelobte sich Warnbeck im Stillen, während er dem Amtsrichter die Hand
schüttelte und sich mit Dankagungen empfahl.

Er fuhr von Nauen nach Lettenhofen, wo er gegenwärtig der tägliche
Gast war, und kam dort zu einem Auftritte, wie sich deren jetzt nur allzu
häufig dort abspielten.

Was war aus dem einst so harmonischen Familienkreise in Lettenhofen
geworden!

Die schöne, lebensprühende Adelheid lag im Grabe, in das ein tödtlicher,
rathselhafter Tod sie vorzeitig gestürzt hatte; Bodmer, welcher das anregende
Element in der Familie gebildet, sah des Todes angeklagt im Gefängniß;
die Baronin konnte ihr Zimmer nur selten verlassen und mußte von Mann
und Kindern auf das äußerste gesont werden, und diese selbst hätten einer
gleichen Behandlung bedurft, ohne sie sich doch gegenseitig angedeihen
zu lassen.

Hildegard, das sonst so gleichmäßig heitere Mädchen, der Sonnenschein
des Hauses, war traurig, schreckhaft und sehr ungleich in ihrem Betragen;
noch weit reizbarer war aber der Baron geworden; der ruhige, gelassene
Mann schien wie ausgetauscht. Schalt er in diesem Augenblicke den Lieutenant
wegen seiner Auffassung der Dinge und seiner Aussagen vor Gericht, so
konnte er im nächsten wieder Friß Schweigen gebieten, welcher die Unschuld
seines Herrn Bodmer in erregten Worten gegen den Bruder verteidigte,
oder sich scharf gegen Hildegard wandte, sobald diese ebenfalls für Jenen
eintrat. Der Zwiespalt, in dem er selbst sich befand, ließ ihn bald für, bald
gegen den Angeklügten Partei ergreifen und immer die gerade ausgesprochene
Meinung mit Hartnäckigkeit bekämpfen.

Seit der Cadet das Vaterhaus wieder verlassen hatte, gab es allerdings
für den Baron noch einen Opponenten, seinen ältesten Sohn; denn Hildegard

bler
ne Ventilation.
neider,
len
No.,
00 Arbeiter.
76.
[807] 8-10

Jahr 1894
nung für das
Jahreszeiten —
ffen — Jahres-
Reihen — Die
n — Genealogie
B. Gahrhoff —
st — Eisenbahn-
getlichen Landes-
der Karpathen-
er, der nicht
e. Dymorische
Miscellen und
Kronenwährung)
rche M. B. in

der.
Somme mit den
— Die Sicht-
rien — Kalen-
sterreich-Ungarn
A. Britehoff
onen-Tarif —
ael Albert —
aufe. H. Das
nische Blätter
October 1892
metnützigste
nerat — Das
folger
erlag.

Gezektentwurf über das Eherecht.

(Fortsetzung.)

Vierter Abschnitt.

Ungültigkeit der Ehe.

§. 61. Die Ehe ist ungültig, wenn ihre Schließung vor dem Civilbeamten, aber

- a) nicht im eigenen Bezirke desselben oder
b) mit Umgehung irgend eines der im ersten Alinea des §. 56 vorgeschriebenen Erfordernisse erfolgt ist.

§. 62. Auf Grund des Punctes a) des vorhergehenden Paragraphen ist die Ehe nicht nützlich, wenn Denjenigen, vor welchem sie geschlossen wurde, die öffentliche Meinung für den Civilbeamten des betreffenden Bezirkes gehalten hat, ausgenommen, wenn beide Parteien das Gegentheil wußten.

§. 63. Wenn die vor dem Civilbeamten zusammen anwesenden Ehe-schließenden persönlich erklärt haben, daß sie mit einander eine Ehe schließen, und wenn sie von der Schließung angefangen ein Jahr hindurch als Mann und Frau zusammen gelebt haben, ist die Ehe mangels eines anderen im ersten Alinea des §. 46 enthaltenen Erfordernisses nicht nützlich.

§. 64. Eine entgegen dem §. 8 geschlossene Ehe ist nichtig. Die Nichtigkeit hört auf, wenn die handlungsunfähige Partei nach Aufhören der Handlungsunfähigkeit die Ehe vor Beendigung oder Ungültigkeitserklärung derselben gutheißt.

Ob die Fortsetzung des Zusammenlebens eine Guttheißung ist, muß nach den Umständen des Falles entschieden werden.

Die Guttheißung ist wirkungslos, wenn zwischen den Parteien mittlerweile das Hinderniß des Punctes c) des §. 15, der §§. 17 oder 16 entstanden ist, selbst dann, wenn dieses zur Zeit der Guttheißung schon aufgehört hat.

Auf Grund der §§. 9, 10—13 kann die Ehe selbst dann angefochten werden, wenn die auf dem §. 8 basirende Nichtigkeit aufgehört hat.

§. 65. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie entgegen einem der §§. 15, 16 und 17 geschlossen wurde.

§. 66. Die nichtige Ehe kann vor ihrer Beendigung nur dann für nichtig betrachtet werden, wenn sie in einem Nichtigkeitsprocesse als solche erklärt wurde.

Die nichtige Ehe muß nach ihrer Beendigung oder nach ihrer Nichtigkeits-erklärung, insofern aus dem Gehege nicht etwas Anderes folgt, derart betrachtet werden, als wäre sie gar nicht geschlossen worden.

§. 67. Zur Einleitung des Nichtigkeitsprocesses sind berechtigt: die Ehegefahrte, der königliche Staatsanwalt und Jeder, der nachweist, daß von der Nichtigkeitserklärung der Ehe ein rechtliches Interesse für ihn abhängt.

Zur Einleitung eines solchen Processes sind insbesondere berechtigt: a) der frühere Ehegatte auf Grund der mit ihm früher geschlossenen Ehe, insofern letztere nicht beendigt ist;

b) der spätere Ehegatte, wenn die Gültigkeit seiner eigenen Ehe von der Nichtigkeit der früheren Ehe abhängt;

c) Jedermann, der bezüglich der Gültigkeit der späteren Ehe rechtlich interessiert ist.

§. 68. Ein in seiner Handlungsfähigkeit beschränkter Ehegatte ist im Nichtigkeitsprocesse proceßfähig.

Auf handlungsunfähige Ehegefahrte sind die Normen der gesetzlichen Vertretung anzuwenden.

§. 69. Der Nichtigkeitsproceß kann nur insoweit eingeleitet werden, als die Ehe nicht beendigt wurde.

Wird die Ehe im Laufe des Processes beendigt, so ist das Verfahren nur auf Ansuchen desjenigen fortzusetzen, für welchen irgend ein rechtliches Interesse von der Feststellung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe abhängt.

§. 70. Das im Nichtigkeitsprocesse entstandene rechtskräftige Urtheil ist Jedermann gegenüber wirksam. Wenn an einem auf Grund des §. 16 eingeleiteten Nichtigkeitsprocesse der frühere Ehegatte nicht theilgenommen hat, erstreckt sich die Wirksamkeit des abweisenden Urtheils auf ihn nicht.

§. 71. Angefochten kann jene Ehe werden, welche irgend eine Partei entgegen dem §. 9 ohne Dispensation geschlossen hat.

§. 72. Die Ehe kann angefochten werden, welche eine Partei ohne die in den §§. 10—13 erforderliche Einwilligung, beziehungsweise Genehmigung geschlossen hat.

Ein Irrthum in der vormundschaftsbehördlichen Feststellung (letztes Alinea des §. 11) ist auf die Gültigkeit der Ehe nicht von Einfluß.

§. 73. Die Ehe kann wegen Zwanges angefochten werden, wenn eine Partei dieselbe unter der Wirkung eines Zwanges oder in Folge einer durch Drohung unberechtigterweise hervorgerufenen, begründeten Furcht geschlossen hat.

Die Unterordnung unter den Willen der Eltern ist noch keine begründete Furcht.

§. 74. Eine Ehe kann angefochten werden wegen Irrthums:

- a) wenn eine Partei überhaupt keine Ehe schließen wollte und nicht wußte, daß sie mit ihrer Erklärung eine Ehe schließt;
b) wenn eine Partei mit einem Anderen eine Ehe schließt, als mit dem sie wollte, und nicht wußte, daß die Person eine andere sei;

versant mehr und mehr in Schweigen und zog sich, soweit dies anging, in die Einsamkeit zurück.

Auch jetzt war sie wieder die schweigende Zuhörer eines sehr erregten Gesprächs zwischen Vater und Bruder und stand soeben im Begriff das Zimmer zu verlassen, als der Rittmeister von Warabek gemeldet ward.

„Weibe!“ rante ihr der Vater mit einem strengen Blick zu. „Deine arme Mutter entgeht sich so viel wie möglich der Gesellschaft des Rittmeisters; es ist daher seine Pflicht, dem Mann, der mit uns ein so namenloses Unglück erlebt hat und der so treu zu uns hält, die gebührende Aufmerksamkeit zu erweisen.“

Gehorsam blieb Hildegard, obwohl sie gerade unter diesen Besuchen des Rittmeisters am schwersten litt. Sein Benehmen gegen sie peinigte und ängstigte sie, um so mehr, als es ihr nicht möglich gewesen wäre, genau anzugeben, wodurch es sich von seinem früheren Verhalten gegen sie unterschied.

Auch jetzt hatte er beim Eintreten für sie kein Wort der Begrüßung, sondern nur einen Blick und einen Händedruck, vor welchem sie erbebt und ihre klaren blauen Augen erschrocken senkte. Wie schon öfter, so hatte sie das Gefühl, als ob sich ihr eine Schlinge näherte, die sie durch ihre Augen bannen und sie in ihren Umarmungen erdrücken wollte. Und sie mußte Stand halten; nicht Vater, nicht Mutter, nicht Bruder konnte sie zu ihrem Schutze herbeirufen. „Nicht zur Rechten, nicht zur Linken kann ich vor der Schrecknis fliehen!“ klang es trostlos in ihrem Herzen.

Für den Augenblick schien der Rittmeister heute aber von anderen Gedanken in Anspruch genommen. Wohl wußte er seine Hand geschickt mit Hildegard's in Berührung zu bringen als diese ihm eine Tasse Kaffee reichte, dann aber wandte er sich mehr dem Baron und dem Lieutenant zu und erzählte ihnen, was er soeben von Hildecke erfahren, woran er seine Auffassung von der Sache knüpfte.

„So ist es! So ist es! Jetzt haben wir ihn!“ rief Bobo aufspringend.

„Wie so denn? Das sehe ich noch gar nicht!“ erwiderte sogleich der Baron.

„Aber Papa, Du kannst doch unmöglich glauben, das Aeltheit sich das Gift aus dem Zimmer des Hauslehrers geholt hat!“ sagte Bobo.

(Fortsetzung folgt.)

c) wenn eine Partei schon zur Zeit der Schließung der Ehe vollständig un- fähig war, die eheliche Pflicht zu erfüllen, und die andere Partei dies nicht wußte und auch aus den Umständen nicht folgern konnte;

d) wenn eine Partei zu der im §. 100 oder im Puncte d) des §. 102 erwähnten Strafe verurtheilt war und die andere Partei dies nicht wußte, und im letzteren Falle zugleich begründeter Weise angenommen werden kann, daß sie, wenn sie dies gewußt hätte, die Ehe nicht geschlossen haben würde;

e) wenn der Gatte seine Frau von einem Anderen außerehelich ge- schwängert findet und dies zur Zeit der Eheschließung nicht wußte;

f) wenn der für todt erklärte Ehegatte nach Schließung der neuen Ehe sich meldet.

§. 75. Die Ehe kann wegen Täuschung angefochten werden, wenn die Täuschung sich auf wesentliche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegefahrten bezieht und der andere Ehegatte selbst die Täuschung her- vorgezogen hat, oder von der Täuschung, welche ein Dritter verübte, wußte oder wissen mußte.

Die Ehe kann nicht angefochten werden, wenn begründeter Weise vor- ausgelegt werden kann, daß die getäuschte Partei die Ehe auch ohne die Täuschung geschlossen hätte.

§. 76. Zur Anfechtung ist berechtigt:

a) im Falle des §. 71, insoweit das unentwickelte Alter des Ehegefahrten andauernd auf Grund einer vom Justizminister erhaltenen Ermächtigung der königlichen Staatsanwaltschaft; über diese hinaus der Ehegatte;

b) im Falle des §. 72, insoweit der Ehegatte minderjährig ist, seine Vormundschaftsbehörde, sobald der Ehegatte selbst;

c) in den Fällen der §§. 73—75 der gezwungene, irrende oder getäuschte Ehegatte.

Die Vormundschaftsbehörde übt das Recht der Anfechtung durch den Waisenscal.

Der Ehegatte, welcher nach Erlangung seines entwickelten Alters die Ehe gutheißt (§. 85), kann dieselbe auf Grund des §. 72 nicht mehr anfechten.

§. 77. Der Termin der Anfechtung ist ein Jahr. Dieser Termin ist zu rechnen:

a) im Falle des §. 71 für den Staatsanwalt von dem Tage an, an welchem ihm die Anfechtbarkeit der Ehe zur amtlichen Kenntniß gelangte; für den Ehegefahrten von dem Tage an, an welchem er sein entwickeltes Alter erreicht hat;

b) im Falle des §. 72 für die Vormundschaftsbehörde von dem Tage an, an welchem die Eheschließung derselben zur amtlichen Kenntniß gelangte (§. 78); für den Ehegefahrten von dem Tage an, an welchem er seine Volljährigkeit erlangte.

c) in den Fällen der §§. 73—75 von dem Tage an, an welchem der Ehegatte von der Wirkung des Zwanges befreit wurde und der Irrthum oder die Täuschung erkannte.

Im Falle der Puncte a) und b) ist der bis zum Tage des Beginns des Anfechtungsrechtes für den Ehegefahrten den Behörden gegenüber ganz oder theilweise abgelaufene Termin auch für den Ehegefahrten als abgelaufen zu betrachten.

§. 78. Mit der Zurkenntnißnahme der Vormundschaftsbehörde ist gleich wirksam die Zurkenntnißnahme jenes gesetzlichen Vertreters oder des Vaters oder der Mutter, deren nachträgliche Einwilligung zur Ausschließung der Anfechtung genügt ist.

Wenn hierzu nur die nachträgliche Einwilligung Beider genügt und die Zurkenntnißnahme an verschiedenen Tagen erfolgt ist, so muß der Termin von dem Tage der späteren Zurkenntnißnahme gerechnet werden. Die frühere Zurkenntnißnahme desjenigen, welcher mittlerweile zur Einwilligung berechtigt wurde, muß so betrachtet werden, als wenn er dieselbe mit der Berechtigung gleichzeitig erlangt hätte.

§. 79. Im Falle des §. 72 kann innerhalb des für die Vormundschafts- behörden festgesetzten Termins auch der Minderjährige, wie auch der gesetzliche Vertreter, oder der Vater oder die Mutter, deren Einwilligung zur Ehe noch fehlt, die Anfechtung geltend machen.

Die Anfechtung verliert jedoch ihre Wirksamkeit, wenn die Vormund- schäftsbehörde in drei Monaten, von der amtlichen Verständigung an gerechnet, dieselbe nicht zu eigen macht.

§. 80. Wenn der Ehegatte in der Vornahme der Anfechtung durch Gewalt oder Handlungsunfähigkeit gehindert wird, ruht der Lauf des Termins, so lange dieses Hinderniß dauert.

Dieser Verzug ist entsprechend anzuwenden, wenn der im §. 78 erwähnte gesetzliche Vertreter, der Vater und die Mutter an der Verständigung der Vormundschaftsbehörde verhindert ist.

§. 81. Eine Anfechtung kann nicht stattfinden:

a) wenn die Ehe durch ein richterliches Urtheil geschieden wird oder im Sinne des §. 95 geendigt hat;

b) wenn der im Mündigkeitsalter stehende minorene, gezwungene irrende oder getäuschte Ehegatte gestorben ist;

c) auf Grund des Punctes f) §. 74, wenn entweder die frühere oder die neue Ehe geendigt hat. (Fortsetzung folgt.)

Stimmen aus dem Publicum.

Erinnerungs-Feier in Vizakna am 4. Februar 1894.

In Angelegenheit der in Nr. 22 der Zeitschrift „Az 1848—49. történelmi lapok“ vom vorigen Jahre beantragten Erinnerungs-Feier haben die Bürger der Stadt Vizakna am 25. Januar l. J. eine Konferenz abgehalten, in welcher das Programm der bestimmt abzuhaltenden Feier folgendermaßen festgesetzt worden ist:

1. Am 3. Februar feierlicher Empfang der um 12 Uhr 56 Minuten Mittags in der Richtung von Kis-Kapus ankommenden Honvéd-Veteranen und Gäste durch Vizaknaer Honvéd-Veteranen und durch das Comité städtischer Bürger beim Wächterhause Nr. 19.

2. Einzug in die Stadt und Bequartierung, sodann nach kurzer Ruhe Besichtigung der Sehenswürdigkeiten der Stadt. — Besuche.

3. Abends kameradschaftlicher Abend im Locale des „Geselligkeits- vereines“.

4. Am 4. Februar um 10 Uhr Vormittags feierlicher Gottesdienst in der hierortigen röm.-kath. Kirche. Nach Beendigung desselben solenner Gottesdienst in der hierortigen ev.-ref. Kirche und hierauf

5. feierlicher Ausmarsch zum Honvéd-Denkmal und Schlachtfelde; hier Erinnerung an die Geschehnisse im Jahre 1848/9, Gelegenheits-Reden und Bekräftigung des Honvéd-Denkmal unter Mitwirkung der städtischen Liebertafel.

6. Nach Schluß dieser Feier gefelliges Mittagsessen.

7. Die Zeit der Abreise bleibt dem Belieben der Honvéd-Veteranen und Gäste anheimgestellt; hierbei wird bemerkt, daß die Abreise entweder mit dem am selben Tage um 5 Uhr Nachmittags oder um 11 Uhr Abends, oder am 5. Februar um 8 Uhr Morgens oder mit anderen an diesem Tage in der Richtung nach Kis-Kapus verkehrenden Zügen geschehen kann. Selbstverständlich werden die Abreisenden ebenfalls feierlich bis zur Bahn- Station geleitet.

8. Die Theilnehmer in der Richtung von Hermannstadt können mit dem am 4. Februar, 8 Uhr 14 Minuten Morgens anlangenden Zuge ein- treffen und schließen sich dann, vom Executiv-Comité empfangen, ebenfalls den übrigen Theilnehmern an.

Diejenigen, welche an der Feier theilzunehmen wünschen, werden ersucht, ihre diesfällige Absicht dem Executiv-Comité vorher brieflich bekanntzugeben.

Vizakna, 25. Januar 1894. Das Executiv-Comité.

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 27. Januar.

— (Unterricht in der ungarischen Sprache.) Der Unterrichtsminister hat an die Verwaltungs-Ausschüsse des Landes folgenden Circular-Erlass gerichtelt:

Im Anhang zu meinem Erlasse J. 43.760 vom 25. September v. J. in Angelegenheit des Vorgehens gegen Schullehrer und Schulen, welche den Anforderungen des Ges.-Art. XLIII: 1879 über den Unterricht in der ungarischen Sprache nicht entsprechen, und um die Durchführung dieses Erlasses zu controliren, sowie auch die richtige Verwirklichung seines Zweckes zu sichern: fordere ich den Verwaltungs-Ausschuß auf, in allen jenen Fällen, in welchen die Anstellung eines Volksschullehrers auf Grund der vorerwähnten beziehungsweise der von meinem Amtsvorgänger sub Zahl 20.301 vom 28. Mai 1885 herausgegebenen Circular-Verordnung als ungültig erklärt werden muß, zugleich mit der Verständigung des interessirten Schullehrers bzw. der Schul-Direktion, auch an mich Bericht zu erstatten und beweisende Beurtheilung seiner Befähigung rüchlichst jedes einzelnen der beanstandeten Lehrer besonders anzugeben, wann und wo sein Befähigungsdokument ausgestellt worden ist, ob der k. Schulinspector dasselbe nicht gegenseitig hat und seit wann der Betreffende in dieser Eigenschaft verwendet wurde. In solchen Fällen ferner, in welchen der Verwaltungs-Ausschuß neben einem Lehrer, der vor dem Jahre 1872 ein Diplom verlangt hat um zum Unterrichte in der ungarischen Sprache nicht fähig ist, die Anstellung eines Hilfslehrers für nothwendig erachtet würde, ist auch darüber zu berichten, ob der Schullehrer fähig ist, die mit der Stelle eines Hilfslehrers verbundenen Lasten zu tragen.

Budapest, 20. Januar 1894. Graf Csaky m. p.

— (Kinderbewahranstalten.) Unterrichtsminister Graf Csaky beabsichtigt, wie „Bud. Hir.“ meldet, in jeder Gemeinde, wo eine staatliche Elementarschule besteht, auch eine Kinderbewahranstalt zu errichten, weshalb sämtliche Schulinspectorate angefordert wurden, die bezüglich der detaillirten Ausweise dem Ministerium ehestens vorzulegen.

— (Erstreckung.) Der k. ung. Handelsminister hat im Einvernehmen mit dem k. ung. Finanzminister die mit Ende des Jahres 1888 abgelaufene Frist für die der Salamisfabrik des W. Fleischer und Co. gewährten staatlichen Begünstigungen auf weitere zwei Jahre, d. i. bis Ende 1895 verlängert.

— (Pferdezuchtwejen.) Der Ackerbauminister hat an die Präsidenten der Pferdezucht-Commissionen eine Verordnung erlassen, in der die Bedingungen festgesetzt werden, unter welchen künftighin die aus den staatlichen Pfingstendepots ausgemusterten, aber zur Pferdezucht noch geeignete Pferde an Private zu Zuchtzwecken verkauft werden. Die wichtigste dieser Bestimmungen ist, daß der Käufer nachweisen muß, er besitze sich mit Pferdezucht und daß er eine verpflichtende Erklärung ausstelle, er werde das angekaufte Pferd nur zu Zuchtzwecken verwenden und ohne Einwilligung des Ministers keinem Anderen überlassen.

— (Elektricitätswerk für Hermannstadt und Pestau.) In diesen Tagen ist der Bericht der von der Stadtvertretung entsandten Specialcommission in Angelegenheit des zu errichtenden Elektricitätswerkes zur Bertheilung an die Mitglieder der Stadtvertretung gelangt. Der Bericht gibt ein klares Bild von der ganzen Angelegenheit und weist insbesondere nach, daß die Stadt Hermannstadt nur so, wie der Antrag lautet, auf die billigste und sicherste Weise der großen Wohlthaten der elektrischen Beleuchtung und Verwendung der Elektricität als motorische Kraft theilhaftig werden kann. Wir kommen auf die Vorlage noch zu sprechen.

— (Filigran-Arbeiten.) Wir machen auf die Ankündigung über Filigran-Arbeiten in unserem heutigen Blatte mit dem Bemerkung aufmerksam, daß verschiedene Gegenstände dieser Art in der Auslage der Möbelhandlung des Herrn J. Strich (Heltaergasse 31) zu sehen sind. Da diese schönen Arbeiten in einigen Stunden erlernt und hergestellt werden können, so würden sich besonders die künstlichen Alpenpflanzen für den bevorstehenden Karpatenvereinsball empfehlen.

— (Theater-Nachricht.) Um einer wiederholten, lebhaften Nachfrage von Seiten des Publicums und um der Festungscommission Rechnung zu tragen, sieht sich die Direction veranlaßt, morgen Sonntag des unterthänigen Johanna Reszroy's ewig junge unergleichenke Werk „Kumpaci Bagabundus“ aufführen zu lassen. Dieser Umstand allein dürfte eine sichere Gewähr sein für ein volles Haus, denn das „lüberliche Klavier“, welches diesmal von den Herren Bedek (Zwirn), Leichner (Antierier) und Mauth (Leim) dargestellt wird, übt heute noch gleiche Zugkraft an allen Bühnen, als die meist seichten Nachwerke unter modernen Pöffen-Autoren. Die Aufführung erhält dadurch noch erhöhte Interesse, daß der II. Act durch mehrere vortreffliche Concert-Einlagen bereichert wird, in denen neben den Damen Fürst und Gepl und Frau de Beer auch der neuengagirte Barytonist Herr Edmund Reumann debütiren wird.

— (Elektrisches.) Die Vermehrung der Elektricitätswerke in Beleuchtung und motorische Zwecke nimmt sehr schnell zu. Nicht alle große Städte, wie z. B. Budapest, Hamburg, München, errichten Elektricitätswerke oder geben dem bereits bestehenden Werk eine große Ausdehnung, sondern auch Mittelhäde und kleine Orte errichten Elektricitätswerke, um bessere Beleuchtung zu schaffen und namentlich, um dem Arbeiter eine billigere Arbeitskraft durch Verwendung der Elektricität als motorische Kraft beizusetzen. Aus Ungarn nennen wir als Beispiele die Städte Fünfkirchen (34.000 Einwohner), Erlau (22.400 Einwohner), Großkanisza (20.600 Einwohner), Csakabura (4000 Einwohner), Kleinzell (1500 Einwohner). Daß für Klausenburg die Errichtung eines Elektricitätswerkes geplant wird, haben wir schon berichtet. Wir aus Klausenburg weiter gemeldet wird, herrscht dort volle Einmüthigkeit über die Errichtung eines Elektricitätswerkes, und ist von einer Opposition gegen ein solches gar keine Rede.

— (In dem Memorandum-Processe) ist jetzt — wie Klausenburger Blätter melden — eine auf Verlangen der Oberbaupolizei eingeleitete Nachtragsuntersuchung im Zuge. Dr. Rottmayer und Ladislaus Lucaciu haben nämlich in der Unterfuchung ausgefallen, in jener Comitetsitzung nicht anwesend gewesen, in welcher das Memorandum beschlossen und tegirt wurde. Im Laufe der Unterfuchung es sich nun erwiesen, daß Lucaciu dieser Sitzung amgehört hat.

— (Entführungen.) In der Gemeinde Nagy-Somkut, der Bevölkerung zur Hälfte aus Ungarn, zur Hälfte aber aus Rumänen bestehend — wie „Magyar Hirlop“ meldet — seit voriger Woche Mädchen entführt. Drei von ihnen, welche von drei rumänischen Bauern aus dem Elternhause entführt wurden, sind Tochter wohlhabender Leute. Eine der Mädchen hat sogar 1300 fl. auf den Weg mitgenommen.

— (Noch eine Linder-Affaire.) In der Redaction des „Szegedi Naplo“ erschien der Szögrehber Landwirth Franz Csandab der folgenden Anzeige: Der Kis-Droghier Bauwirth Johann Csandab hat etwa hundert Conforten reichten ein Gefuch wegen Colonisation eines übergeben dem Abgeordneten Georg Linder, der seine Intervention geboten hatte, 600 fl., welche Linder für einen durch ihn namhaft gemachten höheren Beamten verlangte, „der in der Sache großen Einfluß“ Csandab wies mehrere Briefe Linder's an Csandab vor, darunter einen vom 21. September 1893, worin eine sehr deutliche Anspielung enthalten ist, daß man das Geld doch endlich bringen möge. Die Colonisations-Verlegenheit der Kis-Droghier befindet sich unter J. 10.074/1893.

— (Eine Wette Alexander Segebus.) Der Reichstags- Abgeordnete Alexander Segebus hat dem ungarländischen Journalisten

Vertical text on the right edge of the page, partially cut off.

chten. ... 27. Sonntag. ... Der Unter- ... des Landes folgenden ... 25. September v. J. ... Schulen, welche den ... Unterricht in der ... Durchführung dieses ... in allen jenen Fällen, ... Grund der vorerwähnten, ... ab Zahl 20.301 vom ... als ungültig erklärt ... Schulerhalters, ... erklarten und bezeugt ... inen der beanstandeten ... übungsdocument aus ... nicht gegengezeichnet ... verwendet wurde? ... tungs-Ausschuss neben ... verlangt hat und ... ist, die Anstellung ... auch darüber zu be ... Stelle eines Hilfslehrers ... Graf Csaky m. p. ... Minister Graf Albin ... jeder Gemeinde, wo ... Kinderbewah- ... pectorate aufgefordert ... nisterium ehestens vor ... Minister hat im Ein- ... wende des Jahres 1893 ... Fleischer und Co. ... zwei Jahre, d. i. bis ... Minister hat an die Prä- ... gung erlassen, in der die ... bin die aus den staats- ... begüht noch geeigneten ... Die wichtigste dieser ... er befaßt sich mit ... gung ausstelle, er werde ... und ohne Einwilligung ... Stadt und Heltau.) ... übertragung entliehenen ... den Elektricitätswerke ... gelangt. Der Bericht ... und weist insbesondere ... Antrag lautet, auf die ... en der elektrischen Be- ... rische Kraft selbsthätig ... u sprechen. ... auf die Antinöthigkeit ... hatte mit dem Bemerken ... in der Auslage der ... 31) zu liegen find. ... und hergestellt werden ... pflanzen für den be ... wiederholten, lebhaften ... der Fassungstimmung ... st, morgen Sonntag ... unergleichliche Worte ... Umstand allein dürfte ... das „lüberliche Kle- ... (Zwinn), Leichter ... heute noch größer ... Wachwerke unserer ... dadurch noch erhöhtes ... Concert-Einlagen be- ... und Gepl und Herrn ... Edmund Neumann ... Elektricitätswerke für ... nell zu. Nicht allen ... anchen, errichten nur ... den Werk eine größere ... erriichten Elektricitäts- ... entlich, um dem Klein- ... der Elektricität als ... mir als Beispiele nur ... Erlau (22.400 Ein- ... tathausen (4000 Ein- ... Klauenburg zu ... den wir schon berichtet ... dort volle Einmüthigkeit ... von einer Oppositio-

Pensions-Institut zehn Gulden als den Betrag einer gewonnenen Wette spendet. Diese zehn Gulden haben ihre ergötzliche Geschichte, welche im „Nemzet“ wie folgt erzählt wird: „Als die Nachricht von der 5000 fl. Betrug-Affaire des der Nationalpartei angehörigen Abgeordneten Georg Linder in den Zeitungen erschien, jagte Alexander Hegedüs in einer vornehmen politischen Gesellschaft: „Ihr werdet sehen, es wird sich ein Journal der Nationalpartei finden, welches selbst dafür, daß ein Abgeordneter der Nationalpartei den Bischof Petrovics betrog — Koloman Tiska verantwortlich machen wird!“ Ein Mitglied der Gesellschaft hielt dies für so unanständig, daß der betreffende Herr sofort eine Wette proponirte, welche seitens Hegedüs' acceptirt wurde. Und richtig machte sich ein Blatt der Nationalpartei in seinem „O tempora, o mores!“ betitelten Beiratsartikel vom 23. d. M. allen Ernstes den Spaß, welchen Hegedüs prophezeit hatte, der erwähnte ungläubige Herr hielt es für seine Pflicht, die Wette verloren zu geben und Hegedüs widmete nun den Betrag der Wette dem Journalisten-Pensions-Institut. Amant an der Sache ist auch, daß jast daselbe Blatt das „System Tiska“ für den Betrug Georg Linder's verantwortlich macht, welches vor Kurzem ein förmliches System daraus machte, seine Spalten Herrn Georg Linder zu dem Zweck zu eröffnen, damit derselbe andere, anständige Menschen verunglimpfe. „O tempora, o mores!“

(Direct zum König.) Auf Anweisung seitens ihres Pfarrers Ludwig Szekenyi hat die Dorontaler Gemeinde Slogon ein Majestäts-gesuch eingereicht, worin der König gebeten wird, dahin zu wirken, daß die Regierung ihre Kirchenpolitik ändere; das Hauptgewicht wird in dem Gesuche darauf gelegt, die Regierung soll den Gesetzentwurf über die Bewilligung von der Tagesordnung ablesen. — Behufs Uebergabe des Gefuchtes soll eine Deputation an den König entendet werden und wurde, wie „Szegebi Hirado“ meldet, Graf Ferdinand Zichy gebeten, die Deputation Seiner Majestät vorzuführen.

(Eine blutige Richterwahl) hat — wie dem „P. Naplo“ aus Großwardein berichtet wird — in Znosfalva stattgefunden. Es gab zwei Candidaten, einen ungarischen und einen rumänischen, und die Bevölkerung stimmte je nach der Nationalität für den einen oder für den anderen Candidaten. Als dann ein Ungar, Namens Valentin Olah, um zu stimmen zu den Rumänen ging, wollten diese ihn nicht aufnehmen. Als er trotzdem nicht weichen wollte, prügelten sie ihn halb todt, so daß er nun hoffnungslos darniederliegt. „Ein Ungar soll nicht auf einen Rumänen stimmen und umgekehrt“, riefen die erbotenen Leute, und es ist nur dem Eingreifen der Genarmen zu danken, daß die Schlägerei keine größeren Dimensionen angenommen hat.

(Die allgemeine Zufriedenheit.) Zu dem Protocolle des Schulrathes einer größeren ungarischen Provinzgemeinde findet sich der folgende erfreuliche Passus: „Eines unserer Subcomités besichtigte heute das Schulgebäude und den Schafstall. Es wurde Alles in schönster Ordnung befunden und auch die Bewohner gaben dem Comité gegenüber der vollsten Zufriedenheit Ausdruck.“

(Das Glück einer Wienerin.) Fräulein Therese Siller war noch im vergangenen Sommer Mitglied einer Damenkapelle, welche sich täglich bis 12 Uhr Nachts in einem Broterestaurant und hierauf bis 3 Uhr Morgens in einem Nachtcafé producirt. Im Herbst begab sich die Kapelle in's Ausland wo sich die Mitglieder bald zertheilten. Fräulein Siller war es nun befohlen, in Marseille, wohin sich die auf vier Personen zusammengeschmolzene Kapelle — drei hatten „weggeheiratet“ — zuletzt begab, ein ganz außerordentliches Glück zu machen. Wie nämlich die „Gazette de Marseille“ mittheilt, hat Fräulein Siller einen amerikanischen Millionär, der sich zu kurzem Aufenthalte in Marseille aufhielt, geheiratet, und ist mit demselben nach San Francisco abgereist. Dieser amerikanische Goldmensch heißt John Haddings und sein Vermögen wird von dem Mailleider Blatte auf 10 Millionen Dollars geschätzt. Das Blatt berichtet ferner, der französische Romanchriftsteller Jules Verne habe von der jungen Wienerin die Erlaubniß erbeten und erhalten, ihre Erlebnisse in einem Roman, der demnächst bei Lesbère in Paris erscheinen soll, zu verwerthen. Mehr Glück kann man sich schon nicht mehr wünschen! Fräulein Siller, jetzt Frau Haddings, ist in Wien geboren, Tochter eines in Brud lebenden Beamten und hat ihre musikalische Ausbildung am Wiener Conservatorium erhalten.

(Die Prager Karlsbrücke in Gefahr.) Die Prager Polizeibehörde hat am 24. d. Nachmittags den Magistrat als Baubehörde dahin verständigt, daß sich am vierten Pfeiler der Karlsbrücke Sprünge und Risse zeigen, und daß einer der Quadersteine aus der Fügung gerathen sei, noch im Laufe des Nachmittags hat sich eine Baucommission des Magistrats an die betreffende Stelle begeben.

(Eine wahre Pilgerschaft) wundert seit einigen Tagen dem rheinischen Tabaksdorf Pagenbühl zu; Männelein und Weiblein kommen da mit und ohne Gebetbücher nach dem Oberdorf zu einem angeblichen Heiligthum. Und worin besteht dieses? In nichts als dem gefrorenen Inhalt einer Wasserflasche. Die Flasche zerbrang naturgemäß, als das Wasser gefror, und das Wasser, wahrscheinlich durch Zufall einer Salzlösung und einiger Deltropfen besonders hübsch kryallisirt, wird nun in einer Schüssel aufgehoben, gezeigt und bewundert. Wie Kinder aus den Eisblumen am Fenster alles Mögliche auffinden, so hat auch in diesem fegeförmig gefrorenen Eisklumpen der „gläubige“ Sinn einiger alter Weiber wunderbare Dinge entdekt. Man sieht darin in groben Umrissen den Körper einer Madonna; mit etwas Einbildungskraft bringt man auch den Rosenkranz heraus, der sie ziert. Es sind dies keine, in der Gismasse eingeschlossene und schön auseinandergerichte Luftbläschen. Was diesem Eisgebilde aber eine so große Anziehungskraft verleiht und warum Mancher sich ihm mit frommer Scheu nähert, ist der Umstand, daß die flache Wasser von Lourdes enthält, das ein Zwischenhändler dem betreffenden Aussteller für 1 M. 20 Pfg. die Flasche geliefert hat. O sancta simplicitas!

(Affaire Vaillant.) Der Cassationshof hat die Berufung Vaillant's gegen das Urtheil des Schwurgerichtes, durch welches über ihn die Todesstrafe verhängt wurde, verworfen.

(Die Lämmer des Papstes.) Aus Rom wird geschrieben: Unlängst wurden dem Papst, einem alten Gebrauch zufolge, zwei lebende weiße Lämmer überreicht, mit Häutchen und Klammern reich geschmückt; jedes Jahr erhält das Oberhaupt der Christenheit eine solche Spende von dem Capitel des heiligen Johannes vom Lateran und der Basilika der heiligen Agnes. Aus der Wolle dieser Lämmer werden die Palten für den Papst und die Patriarchen hergestellt. Drei Canonici vom heiligen Johannes vom Lateran überreichten die Lämmer Sr. Heiligkeit. Die Thiere wurden hierauf in der Basilika der heiligen Agnes geweiht und dann in das Kloster der heiligen Cäcilie auf dem Trastevere gebracht, woselbst sie von den Schwestern des genannten Klosters übernommen wurden.

(Verhaftung eines Defraudanten.) Am 23. d. Nachts wurde in Venedig der im October 1893 aus Bukarest nach Verübung von Malversationen im Betrage von 200.000 Gulden flüchtig gewordene Vertreter des Hauses Lüdhaus und Comp. in Remscheid, Namens Hugo Sohn, in Haft genommen. Man fand bei demselben 6000 Lire vor.

(Druckfehler-Verrichtungen) im Auftrage der Verantwortlichen, neue Bücher — in Nr. 18 dieses Blattes vom 24. d. i. Spalte, 13. Zeile von oben soll es heißen: vertrieben ist in Wert und Art ihrer Früchte“ statt: Wort und Art; — Seite 7 (3. Spalte) von unten soll statt Heimweh heien heißen: Heimlich heien, — und letzte Zeile daselbst „wunderbarlich“ statt „wunderlich“; 4. Spalte, 9. Zeile von oben soll heißen: „nicht wiederzusehen“ statt: „nicht wiederzusehen“; — 5. Spalte, 3. Zeile von oben soll heißen: „Dann wird es stille“ statt „wahr“.

Original-Telegramme.

Budapest, 27. Januar. Das Amtsblatt publicirt ein allerhöchstes Handschreiben, womit der Budapester Universität gestattet wird, Sokai zum Ehrendoctor der Philosophie zu promoviren. — Der Abgeordnete Graf Stefan Szkaray trat aus der liberalen Partei aus.

Berlin, 27. Januar. Der gefrige Besuch Bismarck's gestattete sich zu einem Tage des Jubels und der Freude, wie Berlin einen ähnlichen seit Langem nicht erlebt. Als Bismarck, vom Prinzen Heinrich geleitet, in seine Gemächer geführt wurde, empfing ihn der Kaiser, umgeben vom Hauptquartier und sämmtlichen Cabinetsehefs, und begrüßte ihn herzlich; Johann blieben sie längere Zeit allein. Am Frühstück nahmen nur der Kaiser, die Kaiserin und Bismarck theil. Der Kaiser ernannte Bismarck zum Chef des 7. Kürassier-Regiments. Auf dem Plage vor dem Schlosse fanden begeisterte Kundgebungen statt. Die kaiserliche Familie zeigte sich mit Bismarck am Fenster. Der König von Sachsen besuchte Nachmittags Bismarck; ferner gaben Caprivi und alle Staatssecretäre ihre Karten ab. Sämmtliche Staatsgebäude und zahlreiche Privatgebäude sind besetzt. Um 4 Uhr Nachmittags besuchte Bismarck die Kaiserin Friedrich. Um 6 1/2 Uhr fand in Bismarck's Gemächern eine Galatafel zu 10 Gedecken statt. Die Abreise erfolgte um 7 1/2 Uhr. Bismarck fuhr mit dem Kaiser zum Bahnhofs. Beim Abschiede küßte der Kaiser Bismarck mehrere Male auf beide Wangen. Das Publicum brachte Hochrufe auf den Kaiser und Bismarck aus.

Belgrad, 27. Januar. Das Proceßverfahren gegen die angeklagten liberalen Minister wurde mittelst Amnestie-Erlasses des Königs eingestellt.

Fremden-Liste

Hotel Neuribner. A. Brich, Deurner, Reisende, von Wien; Baron Salmen, v. Melch, Reichstagsabgeordnete, Mangold, Ingenieur, Liebenmann, Dörner, Reisende, von Budapest; Gärtner, Ingenieur, von Klausenburg; Schuller sammt Gattin, Aerz- bauschuldirector, von Kronstadt.

Hotel Welger. Neumann, Opernsänger, Climent, Kaufmann, von Wien; Sell sammt Gattin, Grundbesitzer, von Orsova; Kopay sammt Gattin, Grund- besitzer, von Toplika; Aker, Bürgermeister, von Broos; Kronstädter, von Fogaras.

Während der Kur mit Karlsbader Wasser und als Nachkur nach dem Gebrauche dieser und anderer Mineralquellen ist die Verwendung von MATTONI'S GIESSHÜBLER reinster alkalischer SAUERBRUNN jetzt schon allgemein geworden. Schon Rendenius (de thermis Carlsbadensis tractatus) sagt, dass der Giesshübler Sauerbrunn zum Rühme Karlsbads gereicht und die heilsame Wirkung desselben vermehre. (Hofrath v. Löschner's Monographie über G. P.)

Stadt-Theater in Hermannstadt. Director: Leo Bauer. Heute Sonntag den 28. Januar 1894: Nachmittags-Vorstellung bei bedeutend ermäßigten Preisen: Ein armes Mädel. Poffe mit Gefang in 3 Acten (6 Bildern) von Leopold Krenn und Karl Rindau. — Musik von Leopold Krenn. Abends: Abonnement-Vorstellung Nr. 11. Ungerader Tag. Lumpaci Bagabundus. Zauberstück in 3 Acten von J. Neffroy. Morgen Montag den 29. Januar 1894: Abonnement-Vorstellung Nr. 12. Eraber Tag. Auftreten des Opernsängers Herrn E. Neumann vom Stadttheater zu Würzburg. Cavalleria rusticana. Oper in einem Aufzuge von Pietro Mascagni. — Den Anfang macht: Er ist nicht eifersüchtig. Lustspiel in einem Act von G. Bei gewöhnlichen Preisen.

Wiener telegraphischer Börsen- und Effecten-Cours vom 26. Januar. 4 1/2-%ige ung. Gold-Rente 117.70, 4-%ige Kronen-Rente 94.95, St.-Eil.-Ant. 1. Gold 126.75, 4 1/2-%ige ung. Silber 102.—, 5-%ige ung. Silber 102.—, 4 1/2-%ige Grundentl.-Obligat. 95.—, 4-%ige Grundentl.-Obligat. 99.—, Ungarische Prämien-Lose 156.—, 4-%ige Reichsanleihe-Lose 142.—, 4 1/2-%ige Deferr. Silber-Rente 98.15, 4-%ige Deferr. Silber-Rente 97.95, 4-%ige Deferr. Gold-Rente 120.50, Pfandbriefe der Hermannstädter Bodencreditanstalt mit 4 1/2-%. jährl. Verz. 100.50, 4-%. „ „ „ 88-jähr. Verz. 102.—, 5-%. „ „ „ allgem. Sparcassa IV. Emission 110.50, III. Emission 102.—

3. 121/1894. [52] 2—2

Citationen-Edict. Vom unterzeichneten städtischen Waisenamt wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß der aus Einrichtungs-Rücken, Kleider, Wäsche und dergl. bestehende Nachlaß nach Oberlieutenant a. D. Karl Linhart Montag den 29. und eventuell Dienstag den 30. d. Mts., jedesmal Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 3 Uhr an, Brukenthalgasse Nr. 12 versteigerungsweise veräußert wird. Hermannstadt, am 19. Januar 1894. Das städtische Waisen-Amt.

Buchen-Brennholz, ungeschwemmtes . . . à fl. 13 — wenig geschwemmtes à fl. 12 — per Meter-Klafter, franco in's Haus gestellt, ist zu haben bei Karl Moess.

Freundliche Wohnung im Stock: 4 Zimmer, Küche, Speise Ecke des Bauholzplatzes und der Heiden-gasse, mit prächtigem Ausblick nach allen Richtungen, ist sammt Hausgarten vom 1. Mai 1894 zu vermieten. Näheres beim Hauseigentümer F. A. Reissenberger, Specerei-Händler, Kleiner Ring Nr. 1.

Ein tüchtiger, geschickter Maschinen-schlosser findet sofort dauernde Beschäftigung. Karl F. Wachsmann, Metallwaaren- und Maschinen-Fabrik, Hermannstadt. [58] 1

Filigran-Arbeiten. Zeige ergebenst an, daß ich einen Lehrcurs in Filigran-Arbeiten für kurze Zeit hier eröffnen habe und lade die geehrten Damen zur Beschäftigung dieser Arbeiten in meinem Unterrichts-Local (Reissen-felsgasse Nr. 11, Parterre links) höflichst ein. Das Unterrichts-honorar für den ganzen Curs beträgt Einen Gulden und finden täglich Aufnahmen statt. J. Theben's Nachfolgerin (Wien). [59] 1

Jakob Pazeller, Kapellmeister, staatlich geprüfter Musiklehrer, beehrt sich, einem p. t. Publicum von Hermannstadt und Umgebung höflich zur Anzeige zu bringen, daß er vom 1. April l. J. angefangen jede Leitung von Vereinen übernimmt und in und außer dem Hause Unterricht im Clavier, Violin-Spiel und Gesang erteilt. Derselbe ist im Besitze der günstigsten Zeugnisse. Vormerken werden bei der Administration dieses Blattes entgegengenommen. Einem p. t. Publicum empfiehlt sich bestens hochachtungsvoll Jakob Pazeller. [49] 2—2

Die Modernwelt. Generations-erweiterung ohne Preis-Erhöhung in jährlich 24 reich illu- strirten Nummern von je 12, fünf bis sechs Seiten, meist 12 großen farbigen Moden-Parasolen mit gegen 100 Figuren in 11 Wellagen mit etwa 750 Schnittmustern. Vierteljährlich 1 M. 25 Pf. 75 Nr. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter. (Post-Schein-Nr. 425.) Dreier-Nummern in den Buchhandlungen gratis, wie auch bei den Expeditionen Berlin W. 35. — Wien I. Operng. 3. Gegründet 1865.

Mörder der Langweile ist die Laubsägerei „zum gold. Pelikan“ WIEN VII. Siebensterngasse 20. (823) 14—15

Zähne werden einzeln, sowie complete Gebisse mit Luftdruck oder Federn nach neuestem amerikanischem System unter Garantie der Brauchbarkeit zu staunend billigen Preisen eingeseht im Zahn-Atelier D. A. Springer und Dr. A. Balint. Consultation für Mundkrankheiten von 11 bis 12 Uhr, zahntechnisches Fach von 3—5 Uhr Abends. Stabile Wohnung Heltauergasse Nr. 44, Eingang Quergasse Nr. 2, I. Stock. [47] 2—3

Eine schöne Wohnung mit großen Garten-Anlagen und Veranda, mit der Aussicht am Hermannsplatz, bestehend aus 6 Zimmern, einer Küche, Speise, Waschküche und Keller, ist vom 15. April 1894 an zu vermieten. Näheres Schwimmschulgasse Nr. 5 bei Herrn Georg Rumler zu erfragen. [51] 1—3

Franz Jahn Söhne, Hermannstadt. Aal, geräuchert, Sprotten, Bücklinge, ff. Aal, mariniert, Kollharinge 6 kr., Haringe, feinstmarin. 8 kr., Gorgonzola, Liptauer, ff. Groyer, Neufchatel, Imperial, ganz frische Theebäckereien, Baumkuchen, Kronstädter Zwieback und Einback à 3 kr., täglich frisch, Datteln, Feigen, Krachmandeln, Malaga-trauben, Prunellen, Orangen, bosnische Pflaumen, gebürt. Maroni, feine, Erbsen in Siebchöfen etc. etc., frischer Carfiol, blühende Syacinthen Franz Jahn Söhne, Hermannstadt, Reispergasse Nr. 2. Kleiner Ring Nr. 31. Die Artikel sind in unserer Auslage zur Beschäftigung ausgestellt.

Eine Dampfmaschine,
drei, eventuell zweigängig, mit 10-Pferde-
kräftigem Locomotive, ist billig zu verkaufen.
Näheres zu erfragen bei der Administration
dieses Blattes. (38) 2-3



**Beste Wische
der Welt!**
**Fernolendt-
Schuhwische.**
N. l. landesbef. Fabrik
gegründet 1835 in
Wien,
I., Schulerstrasse 21.
Diese Wische ohne Vitriol gibt tief schwarzen
Glanz, erhält das Leder dauerhaft.
Überall vorrätig.
Wegen Nachahmungen achte man genau auf
meinen Namen (74) 16-52

St. Fernolendt.

CHOCOLADE
JORDAN & TIMAEUS
K. u. K. HOFLIEFERANTEN
WIEN-PRAG BODENBACH BUDAPEST.
**ECHTER ENTOELTER
CACAO**

Leonhardi's Tinten

sind die besten. — Nur allein echt vom
Erfinder **Aug. Leonhardi,**
Bodenbach a. d. Elbe,

mit dieser Schutzmarke
I. l. österr. Patent Nr. 360-9 I. ungar. Patent Nr. 48274.

Schreib-Tinten:

Anthracen-Tinte, blau-schwarz
Extrakt-Buchintinte, grünlich-blau
Allzarin-Tinte, grünlich-blau
Gallus-Tinte, schwarz
Weltpost-Tinte, tief-schwarz

Copir-Tinten:

Anthracen-Copir
Allzarin, Schreib u. Copir
Encre violette noire com-
municative
Violette Doppel-Copir
Schwarze Weltpost-Copir
Non plus ultra-Copir
Farbige Tinten. Autographie-Tinte, Hektographen-
Tinte, flüssige Tusche für Ingenieure u. Architekten;
Tinten-Pulver u. -Extract, Stempelfarben, Copir-
druck-Farben, leuchtige Copir für Schreib-
maschinen; Präparate zum Wäsch zeichnen, Flüss.
Leim und Gummi, Fischleim, Glanzleim; Eau de
Labarraque, zur Entfernung von Tintenflecken
aus Papier und Wäsche.
Siegellacke etc. etc.

In den meisten Schreibwaren-
Handlungen des In- und Auslandes
zu haben. (23) 3-9

Richters Tinct. capsici comp., rühmlichst
bekannt unter dem Namen:
Bain-Expeller mit Anker.

Diese schmerzstillende Einreibung ist hier-
durch allen an Gicht, Rheumatismus, Gicht-
reihen und leibenden Personen in empfehlende
Erinnerung gebracht. Diese Tinctur ist seit
25 Jahren als zuverlässigstes Hausmittel all-
gemein beliebt, und bedarf daher keiner weiteren
Empfehlung mehr. Der geringe Preis von
40 Kr., 70 Kr. und fl. 1.20 die Flasche erlaubt
auch Unbemittelten die Anschaffung dieses vor-
züglichen Hausmittels. Beim Einkauf sehe
man aber, um keine Nachahmung unterzogen
zu werden, nach der Schutzmarke „Anker“,
denn nur die mit einem roten Anker versehenen
Flaschen sind echt. Ist der echte Bain-Expeller
am Plage nicht zu haben, dann wende
man sich an die Apotheke der Erzeuger:
Richters Apotheke „zum Goldenen
Anker“ in Prag oder an Jos. von
Lorof, Apotheker in Budapest. (87) 7-18

Original-Fabrikspreise.
Mehrjährige Garantie.
Alle Bestandtheile, Nadeln, Garn,
Oel etc.
Eigene Reparatur-Werkstätte.
Preislisten kostenfrei.

Nähmaschinen
Beste und bewährteste
für Haus und Gewerbe. — Alle Special-Maschinen.

Stets
reichsortirtes
Lager aus den re-
nominirtesten Fabriken
des In- und Auslandes empfiehlt die
alleinige Vertretung des
Ludwig Etter, Hermannstadt,
Reisergasse Nr. 9. (907) 6-8

Günstige Pacht-Anzeige.
Ein altes Geschäft, bestehend, vom Eigenthümer durch 29 Jahre im Betriebe, guter
Kundenkreis, ist das in der Bethener-Gasse Nr. 37 zu Fogaras (Siebenbürgen) liegende Haus,
bestehend aus 3 Zimmern, einer Winterküche und Sommerküche, mit 2 gewölbten Weinkellern auf
2000 Siebenbürger Eimer Raum, nebst Gebinde, bestehend aus 8 Stück à 125 Siebenbürger Eimer
und 20 Stück à 50 Siebenbürger Eimer, im besten Zustande befindlich; dazu ein Einkehr-Schoppen
(13 Klaftern lang, 6 Klaftern breit, mit Ziegeln gedeckt; ferner eine Wirtschafts-Scheune (9 Klaftern
4 Schuh lang, 4 Klaftern breit), von beiden Seiten Stallungen für 20 Pferde, von solidem Material
gebaut, Alles mit Ziegeldach; daneben eine Wohnung mit 3 Passagierzimmern, Küche und Backofen,
einem Speisemagazin und Stallung für Vorstvieh, einem gepflasterten Einkehrhof von 5-8 Klaftern
Größe; ein guter Brunnen mit gesundem Wasser; daneben an das Haus angrenzend ein Gemüse-Garten
von 1165 Klaftern Größe; — ferner 3 Züge Fiakerwagen sammt Pferde und G. schirr
sind vom 1. April 1894 auf drei nacheinander folgende Jahre in Pacht zu geben.
Das Nähere beim Eigenthümer Herrn Michael Sauer, Gastwirth „Zur Stadt Plevna“ in
Fogaras (Siebenbürgen). (32) 2-3

**KLYTHIA ZUR PFLEGE
DER HAUT**
FETTPUDER.
VERSCHÖNERUNG
UND VERFEINERUNG
DES TEINTS
Elegantester Toilette, Ball- u. Salonpuder, weiß, rosa oder gelb.
Chemisch analysirt und begutachtet von Dr. J. J. Polak, k. k. Professor in Wien.
Anerkennungsschreiben aus den besten Kreisen liegen jeder Dose bei.

GOTTLIEB TAUSSIG,
Haupt-Niederlage: Wien, I., Wollzeile Nr. 3.
In haben bei J. Buresch jun. in Medicinisch und in den meisten
Parfumerien, Droguerien und Apotheken. (35) 3-48

Einladung zur Prämumeration
auf das mit einer 8-seitigen illustrierten Beilage „Der Familienfreund“ jeden Sonnabend
erscheinende
„Mediascher Wochenblatt“.
Vorzügliche Mitarbeiter sorgen in zuvorkommendster und liebenswürdigster Weise für ge-
diegenen Inhalt.
Preis des Blattes mit Postzusendung ganzjährig 3 fl. 50 Kr.
Um recht lebhaftige Prämumeration bittet
hochachtungsvoll
die Administration.
(9) 6-7

Pfandbriefe
der Bodenkreditanstalt in Hermannstadt,
mit halbjährigen Zinscoupons, die ohne Steuer- oder sonstigen Abzug eingelöst
werden, versehen, gelangen im Wege der Verlosung zur Rückzahlung, und zwar:
die 5% binnen 38 Jahren,
die 4 1/2% binnen 40 1/2 Jahren.
Diese Pfandbriefe sind bei der Anstalt und der österr.-ungar. Bank befehlbar und werden
von allen k. ung. Staatsbehörden, dann bei den, dem k. u. k. Reichskriegsministerium unterstehenden
Kassen als **Kautionen und Vadien**, sowie seitens des k. u. k. Kriegsministeriums und des
Landesvertheidigungs-Ministeriums als **Heiratskautionen** angenommen.
Die Vinführung der Pfandbriefe wird von der Anstalt bejorgt.
Sie gewähren die **größte Sicherheit**, da zu ihrer Bedeckung die für unkündbare Dar-
lehen erworbenen **Hypothesen**, deren Wert mehr als den dreifachen Betrag der umlaufenden Pfand-
briefe ausmacht, dann der in sicheren Wertpapieren angelegte **Pfandbriefsicherheitsfond**
in einer das gesetzliche Ausmaß weit übersteigenden Summe und außerdem das **sonstige Ver-
mögen der Anstalt** dienen.
Diese an der Wiener und Ofenpester Börse notirten Pfandbriefe werden zum Tages-
kurse verkauft in Ofenpost bei der Ungarischen Eskompte- und Wechselbank; in Kronstadt
bei der I. Siebenbürger Bank; in Schässburg bei J. B. Teutsch; in Bistritz bei der Bistritzer
Distrikts-Sparkasse; in Hermannstadt in der (830) 7-12

Die schönsten
blühenden Hyacinthen
in allen Farben von 25 bis 40 Kr.;
stets frischgeschnittene Blumen;
die modernsten Brust- und Kopfsträußchen
von 30 Kr. aufwärts;

Bouquets
für Ball, Hochzeit, Namenstag, Theater, Concert, Reise
und andere Gelegenheiten, in den anerkannt, wiederholt prämiirten
feinsten und geschmackvollsten Ausführungen; so auch
Kränze aus frischen Blumen und Immortellen,
Bandschleifen in allen Farben und Preislagen
bekommt man prompt und billig in der
Blumenhandlung Bretterpromenade.
Rud. Schneider,
F. Heberlein's Nefte,
Kunst- und Handels-Gärtner.
Dasselbst wird auch ein Lehrling aufgenommen. (48) 3-6

Ball-Comités, sowie alle Vereine Oesterreich-
Ungarns finden die großartigste
Auswahl im größten Special-Geschäfte Oesterreich-Ungarns

Firma RIX, Wien,
Praterstrasse 16. im Rix-Hof.

Cotillon-Orden, 12 Stück 7 Kr., Cotillon-Orden-Sortimente
100 Stück 1 fl., 2 fl. bis 10 fl. die feinsten.
Neue Masken-Anzüge aus guten Stoffen für Herren und Damen, jedes Costüm
2 fl. 50 Kr., 3 fl. 50 Kr. bis 6 fl.
Perrücken 1 fl. bis 2 fl.
Papier-Kopfbedeckungen 2 Kr. bis 30 Kr.
Polonaisen, Damenspenden, Tanz-Ordnungen, das Allerneueste
Muster zur Ansicht.

Vereins- und Comité-Abzeichen, Feueremail.
Knallbonbons, Juxsachen.
Cotillon-Touren, Tombolas.
Bygotphones, Cotillon-Bouquets.
Larven, Bärte, Lampions.
Ballsaal-Decorationen.
Schneeballen, Eheringe.

Ballfächer, Ballhandschuhe, Ballschmuck für jedes Costüm, Schmuck-
Parfums. Alles bei weitem billiger, als überall, in dem seit 26 Jahren bestehenden
Verandtschafts RIX, Praterstrasse Nr. 16,
Special-Kataloge, illustirt, kostenfrei. Jug-Vortorien per 100 Stück 4 fl., 5 fl., 6 fl., 200 Stück 5 fl., 8 fl.,
10 bis 20 fl. (19) 4-1